

KURT DITSCHLER

Die WfbM im BTHG

Arbeitshilfe

zu den Änderungen in den Rechtsgrundlagen der Werkstatt für behinderte Menschen

Heft 84

Kurt Ditschler, Dozent für Arbeits- und Sozialrecht
Die WfbM im BTHG
Arbeitshilfen für die Praxis Nr. 84
April 2017

Diese Arbeitshilfe ist nach bestem Wissen auf der Grundlage der amtlichen Veröffentlichungen erstellt,
dennoch kann eine Gewähr nicht übernommen werden.

© Ditschler Verlag – Töferbohmstr.11 - 28195 Bremen
© Fax 05551 919371
Mail: verlag@ditschler-seminare.de

DIE WFBM IM BTHG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Die WfbM im BTHG	2 - 8
Die veränderten Rechtsgrundlagen	2
Zeitplan der Änderungen	4
Rechtsgrundlagen im SGB IX	7
Leistungsträger	9 - 13
Der neue Träger der Eingliederungshilfe	9
Leistungserbringung durch andere Leistungsanbieter	10
Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe	12
Leistungserbringer	14 - 45
Die sonstige Beschäftigungsstätte	14
Andere Leistungsanbieter	20
Das Wahlrecht zwischen den Leistungserbringern	29
Rückkehrrecht in die Werkstatt	33
Fachausschuss	34
Erweitertes Führungszeugnis	39
Weitergeltung der Vergütungsvereinbarungen	48
Angemessene Vergütung: externer Vergleich	49
Angemessene Vergütung: :tarifliche Vergütung	51
Vereinbarungen mit dem Träger der Eingliederungshilfe	53
Rahmenverträge	54
Prüfungsrecht	56
Andere Leistungserbringer im Berufsbildungsbereich	57
Leistungsberechtigte	46 - 94
Werkstattrat	58
Frauenbeauftragte	72
Antragserfordernis bei der Eingliederungshilfe	74
Das Gesamtplanverfahren	75
Mittagsverpflegung	76
Einsatz von Einkommen und Vermögen	79
Wegfall der häuslichen Ersparnis	80
Wegfall der Regelsatzkürzung	81
Arbeitsförderungsgeld	82
Freibetrag beim Arbeitsentgelt	85
Förderbereich	89
Rückkehrrecht in die Werkstatt	90
Vorrangige Leistungen zum Arbeitsbereich	91
Berufsbildungsbereich nach Vorbeschäftigungen	92
Ende der Beschäftigung	93
Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung	94

DIE WFBM IM BTHG

Die veränderten Rechtsgrundlagen

Das BTHG ist ein Artikelgesetz. Durch das BTHG werden bestehende Gesetze geändert. Die Werkstatt betreffen davon erst einmal die Leistungsgesetze für die in der Werkstatt zu erbringenden Leistungen:

Die durch das BTHG geänderten Leistungsgesetze

SGB III

Arbeitsförderung

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich. Die Leistungsgewährung wird auf „andere Leistungserbringer“ ausgeweitet. Während des „Budgets für Arbeit“ gibt es Sonderregelungen für die Arbeitslosenversicherung.

SGB V

Gesetzliche Krankenversicherung

Die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und die besonderen Regelungen der Beitragsberechnung und Beitragstragung werden ausgeweitet auf „andere Leistungserbringer“.

SGB VI

Gesetzliche Rentenversicherung

Die Leistungsgewährung im Berufsbildungsbereich wird auf „andere Leistungserbringer“ ausgeweitet. Die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und die besonderen Regelungen der Beitragsberechnung und Beitragstragung werden ausgeweitet auf „andere Leistungserbringer“. Bei der Inanspruchnahme des „Budgets für Arbeit“ wird die Wartezeit für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht unterbrochen.

SGB VII

Gesetzliche Unfallversicherung

Die Leistungsgewährung im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich wird auf „andere Leistungserbringer“ ausgeweitet. Im Arbeitsbereich wird die Leistungsgewährung auch auf das „Budget für Arbeit“ ausgeweitet.

SGB VIII

Kinder- und Jugendhilfe

Die Leistungsgewährung im Arbeitsbereich wird auf „andere Leistungserbringer“ und das „Budget für Arbeit“ ausgeweitet. Die Leistungen zur Beschäftigung im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch wesentlich behinderte Menschen werden neu gefasst.

SGB XI

Soziale Pflegeversicherung

Die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung und die besonderen Regelungen der Beitragsberechnung und Beitragstragung werden ausgeweitet auf „andere Leistungserbringer“.

SGB XII

Sozialhilfe

Übergangsweise wird die Teilhabe am Arbeitsleben und das Gesamtplanverfahren für die Eingliederungshilfe verändert. Ab 2020 werden die Leistungen zur Beschäftigung nicht mehr im SGB XII als Sozialhilfe vom Träger der Sozialhilfe erbracht.

BVG

Bundesversorgungsgesetz

Die Leistungsgewährung im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich wird auf „andere Leistungserbringer“ ausgeweitet. Im Arbeitsbereich wird die Leistungsgewährung auch auf das „Budget für Arbeit“ ausgeweitet.

DIE WFBM IM BTHG

Die veränderten Rechtsgrundlagen

Durch die vom BTHG vorgenommenen Änderungen werden aber auch die Rechtsgrundlagen für die Werkstatt als Leistungserbringer verändert.

Das durch das BTHG geänderte SGB IX

SGB IX

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Teil 1

Rehabilitation und Teilhabe

Die Regelungen über die Leistungserbringung im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich werden geändert. Der „andere Leistungserbringer“ und das „Budget für Arbeit“ werden neu eingeführt.

Teil 2

Eingliederungshilferecht

Die Rechtsgrundlage für den Leistungsträger „Träger der Eingliederungshilfe“ wird neu gefasst.

Teil 3

Schwerbehindertenrecht

Die Rechtsgrundlage für den Leistungserbringer „Anerkannte WfbM“ wird geändert.

WVO

Werkstättenverordnung

Das Tätigkeitswerden des Fachausschusses wird neu geregelt.

WMVO

Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

Die Beteiligungsrechte der Werkstattbeschäftigten werden erweitert.

DIE WFBM IM BTHG
Der Änderungsfahrplan

Das Inkrafttreten der Änderungen für die WfbM durch das BTHG erstreckt sich auf einen Zeitraum vom 28. Dezember 2016 bis zum 1. Januar 2023

Die Änderungen für die WfbM ab 28. Dezember 2016	
1	In der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) wird eine Frauenbeauftragte gewählt.
2	Die WfbM müssen dem Werkstatttrat im Arbeitsbereich Mitbestimmungsrechte einräumen und der Frauenbeauftragten eine angemessene Interessenvertretung ermöglichen.
3	Die Zahl der Mitglieder des Werkstattrats wird in großen Werkstätten erhöht.
4	Der Werkstatttrat bekommt ein Mitbestimmungsrecht in einigen der bisherigen Mitwirkungsangelegenheiten.
5	Die Vermittlungsstelle entscheidet in Angelegenheiten der Mitbestimmung endgültig.
6	Die Vermittlungsstelle entscheidet in Angelegenheiten nicht endgültig, wenn diese nur einheitlich für Arbeitnehmer und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können.
7	Dem Wahlvorstand für die Wahl des Werkstattrats muss mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören.
8	Zu den Sitzungen des Werkstattrats ist auch die Frauenbeauftragte zu laden.
9	In Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten ist neben dem Vorsitzenden auch die Stellvertretung von der Tätigkeit freizustellen.
10	Der Anspruch auf Freistellung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen wird für den Werkstatttrat erhöht.
11	Die Kosten für die Interessenvertretung der Werkstattträte auf Bundes- und Landesebene hat die Werkstatt zu tragen.
12	Die Vertrauensperson des Werkstattrats muss nicht mehr aus dem Fachpersonal der Werkstatt ausgewählt werden
13	Für die Frauenbeauftragte werden die Rechte und Pflichten in der Werkstätten-VO festgelegt.

Die Änderungen für die WfbM ab 1. Januar 2017	
1	Das Personal in Einrichtungen muss durch ein Führungszeugnis nachweisen, dass es nicht wegen bestimmter Straftaten vorbestraft ist.
2	Werkstattbeschäftigte erhalten einen höheren Freibetrag bei der Anrechnung des Arbeitsentgelts auf die Grundsicherung.